

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Hundesteuer 2026**

### **Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026**

Hundsteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 erhalten, haben für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten.

Die Hundesteuer wird mit dem im zuletzt bekannt gegebenen Steuerbescheid festgesetzten Jahresbeträgen jeweils gem. § der Hundesteuersatzung des Marktes Sulzbach a.Main am 01.04.2026 zur Zahlung fällig.

Alle Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Mandat zum Einzug von Lastschriften erteilt haben, werden gebeten, die Steuer rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt auf ein Girokonto des Marktes Sulzbach a.Main zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:  
Den Widerspruch müssen Sie **beim Markt Sulzbach a.Main in 63834 Sulzbach a.Main, Hauptstr. 36** einlegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:  
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erheben.

### **Hinweise zum Widerspruchsverfahren**

Der Widerspruch soll entsprechend begründet werden, da andernfalls binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden kann. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Krebs

1. Bürgermeister